

Gliederung des Berichtes

<b>1. Einleitung: Zur Entwicklung des privaten universitären Sektors in Österreich.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Akkreditierung.....</b>	<b>6</b>
2.1 Definition und Ziele der Akkreditierung.....	6
2.2 Aufgaben, Ziele und Leitbild des Akkreditierungsrates.....	7
2.3 Das Verfahren der Akkreditierung als Privatuniversität.....	9
<b>3. Der Akkreditierungsrat im Jahre 2004.....</b>	<b>14</b>
3.1 Die Mitglieder des Akkreditierungsrates.....	14
3.2 Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.....	15
<b>4. Die Tätigkeiten im Jahre 2004.....</b>	<b>17</b>
4.1 Vorbemerkungen.....	17
4.2 Akkreditierung als Privatuniversität.....	17
4.3 Aufnahme neuer Studiengänge in den Akkreditierungsbescheid.....	18
4.4 Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität.....	19
4.5 Aufsicht über Privatuniversitäten.....	19
4.6 Grundsatzfragen.....	21
4.7 Informationstätigkeit.....	24
4.8 Öffentlichkeitsarbeit.....	25
4.9 Außenbeziehungen.....	27
4.10 Sitzungen im Berichtszeitraum.....	31
<b>5. Ausblick.....</b>	<b>32</b>

**Beilagen**

- Beilage 1: Privatuniversitäten in Österreich
- Beilage 2: Überblick über die Studiengänge der Privatuniversitäten nach Studienrichtungen
- Beilage 3: Statistische Daten zu Studierenden an Privatuniversitäten
- Beilage 4: Studierendenunterstützung an Privatuniversitäten 2004
- Beilage 5: Gutachterinnen und Gutachter
- Beilage 6: Fragebogen für GutachterInnen
- Beilage 7: Jahresberichte der Privatuniversitäten
- Beilage 8: Evaluierung
- Beilage 9: Reakkreditierung
- Beilage 10: Präsentation von Projekten zur Errichtung einer Privatuniversität
- Beilage 11: Code of good practice und Bergen Report (Accreditation in the Higher Education Area)

## **1. Einleitung: Zur Entwicklung des privaten universitären Sektors in Österreich**

In den ersten fünf Jahren seit der auf Grundlage des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes von 1999 erfolgte Konstituierung des Österreichischen Akkreditierungsrates im Jahr 2000 ist es gelungen, den neuen Sektor privater Universitätsausbildung in Österreich zu etablieren und ein verlässliches und angemessenes Instrumentarium für die Qualitätssicherung zu entwickeln. Auch auf internationaler Ebene war es möglich, den Österreichischen Akkreditierungsrat zu positionieren und nicht nur Arbeitsgruppen sondern auch die Leitungsgremien der wichtigsten europäischen Netzwerke zu beschicken. Ein Blick auf die derzeitige Landschaft des privaten Hochschulsektors in Europa zeigt, dass viele Staaten sich vor die Aufgabe gestellt sehen, den Wildwuchs privater Anbieter, die teilweise mit unseriösen Dumpingangeboten am Markt sind, einzudämmen und in den Griff zu bekommen. Das österreichische System kann in dieser Hinsicht als vorbildlich betrachtet werden und das große Interesse daran spiegelt sich auch in der Zahl der Einladungen aus dem Ausland, das österreichische Modell auf internationalen Tagungen vorzustellen bzw. in konkreten Projekten, in denen der Präsident des Akkreditierungsrates am Aufbau neuer nationaler Strukturen im Ausland mitgewirkt hat.

In Österreich versuchen ProjektbetreiberInnen zur Gründung von privaten Universitäten in erster Linie Nischen zu besetzen bzw. neue Angebotsbereiche zu erschließen, die bisher am österreichischen Bildungsmarkt nicht vorhanden waren. Teilweise werden aber auch Studienprogramme angeboten, die es in ähnlicher Form bereits an öffentlichen Universitäten gibt. Da sich diese Einrichtungen größtenteils über Studiengebühren finanzieren, muss die Ausbildung einen gewissen Mehrwert haben. Neben der Attraktivität der Programme sind es vor allem die Einhaltung der Regelstudienzeit, die bei der Entscheidung der Studierenden für die vergleichsweise teuren Programme eine Rolle spielen sowie ein intensives Betreuungsverhältnis Lehrende - Studierende, ein einklagbares Vertragsverhältnis für die von der Privatuniversität gebotenen Studienleistungen, die hohe Studienerfolgswahrscheinlichkeit und gleiche Förderungen wie für Studierende an öffentlichen Universitäten. Bestehende Privatuniversitäten bauen ihr Studienangebot aus und haben die Aufnahme weiterer Studiengänge durchgeführt oder geplant. Die Prüfung dieser neuen Programme ist ebenfalls Aufgabe des Akkreditierungsrates, der damit eine begleitende Funktion für den Ausbau und die Profilierung der jungen Institutionen übernimmt. Die Aufsichtstätigkeit des Akkreditierungsrates über die

bereits akkreditierten Institutionen nimmt auf Grund der zunehmenden Akkreditierungen kontinuierlich zu. Die jährlichen Berichte der Privatuniversitäten werden geprüft und gegebenenfalls sind einzelne Entwicklungen zu hinterfragen bzw. ist Fehlentwicklungen gemeinsam mit den Institutionen gegenzusteuern. Da die Akkreditierung als Privatuniversität nur befristet erfolgt, ist bei allen Privatuniversitäten die Verlängerung zu prüfen. Die Details für ein entsprechendes Verfahren der Reakkreditierung wurden vom Akkreditierungsrat entwickelt. Der erste Antrag einer Privatuniversität auf Reakkreditierung liegt bereits vor, weitere Verlängerungsanträge sind für 2005 zu erwarten.

Die Bezeichnung „Privatuniversität“ lässt im semantischen Sinne auf eine private Bildungseinrichtung schließen. Daraus ist aber nicht der Schluss zu ziehen, dass die Finanzierung der Institution ausschließlich aus privaten Mitteln erfolgt. Zwar ist dem Bund eine Finanzierung der Privatuniversitäten untersagt, einige Privatuniversitäten weisen dafür teilweise bedeutende Finanzierungsbeiträge von Bundesländern auf. Die Aufgabe des Bildungsmonopols des Staates, die ja bereits durch die Einführung der Fachhochschul-Studiengänge erfolgte, hat auch im Sektor der Privatuniversitäten zu beachtlichen finanziellen Zuwendungen einzelner Bundesländer an private Bildungseinrichtungen geführt. Dies betrifft vor allem solche Institutionen, die vormals in öffentlicher Trägerschaft waren.

Die Erfahrung der bisherigen Arbeit hat gezeigt, dass gewisse Problemstellungen immer wieder auftreten. Dies betrifft besonders die Dauer der Verfahren, die häufige Nachjustierung der Anträge während der Prüfungsphase, die uneingeschränkte Möglichkeit der Wiederbeantragung und die mangelnde Breite der Institution. Bei einer Novelle des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes sollten diese Aspekte aus Sicht des Akkreditierungsrates unbedingt Berücksichtigung finden.

#### Dauer der Verfahren

Das AVG sieht eine Verfahrensdauer von sechs Monaten vor, wobei sich gezeigt hat, dass dies in der Praxis kaum einzuhalten ist, insbesondere dann nicht, wenn die Antragsunterlagen mehrmals nachjustiert werden. Die Berechnung der sechs Monate läuft ab dem Einlangen des Antrages bis zur Zustellung des Akkreditierungsbescheides an die antragstellende Bildungseinrichtung. Das bedeutet, dass neben dem bereits sehr zeitaufwändigen Begutachtungsverfahren durch Experten vor Ort auch noch die Dauer der Genehmigung der Entscheidung des Akkreditierungsrates durch die Frau Bundesministerin in die sechs Monate einzurechnen sind. Hier wäre eine Ausnahmebestimmung wünschenswert, die eine

längere Verfahrensdauer zulässt (wie z.B. beim Fachhochschulrat; dieser hat gemäß § 17 Abs. 1 FHStG neun Monate für die Durchführung der Verfahren).

#### Ständige Nachjustierung der Anträge

Eine Änderung des Antrages ist nach § 13 Abs. 8 AVG in jeder Lage des Verfahrens zulässig, sofern durch die Antragsänderung nicht die Sache ihrem nach Wesen geändert wird. Eine Nachjustierung der Anträge ergibt sich zumeist daraus, dass das Verfahren für die Antragsteller als Lernprozess erfahren wird, der zu inhaltlichen Änderungen und durchaus auch Verbesserungen des Antrags führen kann. Dies bedeutet andererseits allerdings eine längere Verfahrensdauer aufgrund der erforderlichen Neubeurteilung der Unterlagen und erhöht dadurch den Zeitdruck auf den Akkreditierungsrat, das Verfahren in den dafür vorgesehenen sechs Monaten abzuschließen. Außerdem kann eine Nachjustierung nach der Begehung und Erstellung der Gutachten zusätzliche Gutachten notwendig machen und damit weitere (Begutachtungs-) Kosten verursachen.

Es wäre daher wünschenswert, einen Zeitpunkt im Verfahrensablauf definieren zu können, ab dem keine Antragsänderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Eine andere Lösungsmöglichkeit, den terminlichen Entscheidungsdruck zu verringern, würde die oben erwähnte Verlängerung der Entscheidungsfrist bieten.

#### Uneingeschränkte Möglichkeit der Wiederbeantragung

Das AVG kennt keine Beschränkung oder Wartefrist für Antragsteller, deren Antrag bereits ein- oder mehrmals negativ beschieden oder zurückgezogen wurde. Es ist nach AVG rechtlich zulässig, am Tag nach Erhalt des Bescheides oder der Antragsrückziehung einen neuen Antrag vorzulegen. Eine Zurückweisung eines solchen Antrages ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein nahezu identer Antrag schon einmal mit Bescheid abgewiesen wurde (Grundsatz *ne bis in idem*). Bei einer ein- oder mehrmaligen Zurückziehung besteht diese Möglichkeit nicht. Im Fall so komplexer Antragsgegenstände wie der Gründung einer Universität würde es jedoch Sinn machen, wenn die antragstellende Bildungseinrichtung die negativen Entscheidungsgründe zunächst genau studiert, den Antrag glaubhaft und nachvollziehbar nachjustiert und erst dann eine Neueinreichung vornimmt. Ein oberflächlich überarbeiteter neuer Antrag birgt die Gefahr eines neuerlichen Scheiterns und zusätzlicher Kosten für die Institution und Behörde. In diesem Punkt wäre eine Gesetzesänderung im UniAkkG (Beschränkung oder Wartefrist für Antragsteller) wünschenswert.

### Breite der Institution

Das UniAkkG ermöglicht derzeit Privatuniversitäten mit einem sehr schmalen Angebotsspektrum (§ 2 Z 2 „Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen“). Dies kann zwar einerseits den Start innovativer Projekte fördern, andererseits ist aber bei sehr schmal angelegten Institutionen kaum das Vorhandensein einer ‚kritischen Masse‘ und die Entwicklung eines universitären Potentials zu erwarten. Es ist daher wünschenswert, durch eine Gesetzesänderung eine gewisse kritische Größe der Institution oder Angebotsbreite festzulegen, die besagt, dass die Institution innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen über eine Breite und Vielfalt des Studienangebots verfügen muss, die sich am Verständnis des europäischen Universitätsbegriffs orientieren. Als Disziplin kommen traditionelle Bereiche wie z.B. Medizin, Musik, Jura oder Theologie sowie neuartige Fächerkombinationen mit einer vergleichbaren Breite in Betracht. Eine stufenweise Akkreditierung von einzelnen Studiengängen, die dann gebündelt als Privatuniversität zusammengefasst werden könnten (wie derzeit bei den Fachhochschulen) erscheint dabei nicht wünschenswert, da im universitären Selbstverständnis das Anbieten von Studien untrennbar an das Vorhandensein einer entsprechenden Institution und deren Forschungsressourcen gebunden sein muss.

Abgesehen von diesen Problemstellungen hat sich durch die Praxis aber auch gezeigt, dass die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen - im Besonderen die Weisungsfreiheit, die Zusammensetzung als reines Expertengremium und der hohe Anteil nicht österreichischer Mitglieder - in der Lage sind, die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rates zu gewährleisten und Handlungsspielräume so weit offen zu lassen, dass eine kontinuierliche Anpassung der Standards und Verfahrensrichtlinien des Rates an die Entwicklung europäischer Richtlinien der Qualitätssicherung möglich ist.

## 2. Akkreditierung

### 2.1 Definition und Ziele der Akkreditierung

Bei der Akkreditierung handelt es sich um ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, international kompatiblen Standards von einem unabhängigen Organ überprüft wird, ob universitäre Institutionen bzw. Studiengänge qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Akkreditierungsverfahren entscheiden über den Status und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum. Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung bietet der Gesellschaft und allen involvierten Interessensgruppen die Sicherheit, dass die Qualität von Lehre und Studium internationalen Mindestanforderungen entspricht. Gleichzeitig erhöht sie die Transparenz am immer unübersichtlicheren Markt nationaler und internationaler Bildungsangebote. Wesentliche Funktionen der Akkreditierung sind:

- Schutz der Studierenden vor Angeboten, die sich für die angestrebten Resultate (Berufschancen, internationale Anerkennung des erworbenen Grades etc.) als nicht zielführend erweisen;
- Transparenz, Vergleichbarkeit und damit größere Wahlmöglichkeiten am Bildungs- und Arbeitsmarkt sowohl im Inland wie auch im gesamten europäischen Hochschulraum;
- Erleichterung internationaler Mobilität durch wechselseitige Anerkennung von Studien und Studienteilen und Verbesserung der Chancen der AbsolventInnen am europäischen Arbeitsmarkt;
- Schaffung einer Basis für den Wettbewerb zwischen den Bildungseinrichtungen um Studierende bzw. um öffentliche oder private Mittel.

Im Zuge des Bologna-Prozesses und der konkreten Ausgestaltung des europäischen Hochschulraums gewinnt Qualitätssicherung durch Evaluierung und Akkreditierung zunehmend an Bedeutung. Bei der Konferenz der BildungsministerInnen der EU im September 2003 in Berlin wurde vereinbart, dass die nationalen Qualitätssicherungssysteme bis 2005 unter anderem auch ein System der Akkreditierung, Zertifizierung oder ähnliche Verfahren enthalten sollen. In Europa wurden daher derzeit Akkreditierungssysteme unterschiedlicher Ausprägung im Hochschulbereich implementiert. Im Bergen Kommuniqué 2005 wurden darüber hinaus die von der ENQA vorbereiteten „Standards and Guidelines for Quality

Assurance in the European Higher Education Area' angenommen, die erstmals Grundsätze und Richtlinien für Qualitätssicherung auf europäischer Ebene definieren. Ebenso einigten sich die europäischen BildungsministerInnen in Bergen auf die Einrichtung eines 'European Register', das eine Liste jener europäischen Qualitätssicherungsagenturen enthalten wird, die den gemeinsam vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen. Dies ist ein wesentlicher Schritt in Richtung grenzüberschreitende Akkreditierungen und damit ein Beitrag zur erhöhten Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennbarkeit der Qualifikationen und Abschlüsse.

## **2.2 Aufgaben, Ziele und Leitbild des Akkreditierungsrates**

Dem Akkreditierungsrat kommen zwei grundlegende Aufgaben zu:

- (a) Die Durchführung und die Verlängerung von Akkreditierungen
- (b) Die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten

Die Akkreditierung betrifft die jeweilige Institution und die dort angebotenen Studiengänge. Das Aufsichtsrecht umfasst eine Bandbreite vom einfachen Informationsrecht des Akkreditierungsrates bis hin zum Entzug der Akkreditierung im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Akkreditierung über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Im Jahr 2004 hat der Akkreditierungsrat ein Leitbild formuliert, das seine Aufgaben, Arbeitsprinzipien und Ziele beschreibt:

### **Leitbild Österreichischer Akkreditierungsrat**

#### **Position**

Grundlage der Tätigkeit des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR) ist das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG 1999)

Der ÖAR ist eine Behörde, welche durch Akkreditierung von privaten Universitäten, deren Qualität überprüft und zertifiziert und dadurch die Qualitätsentwicklung dieser Institutionen fördert.

Der ÖAR entscheidet weisungsfrei und ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten entsprechend internationalen Standards über die Akkreditierung privater Universitäten.

Der ÖAR ist ein ExpertInnengremium, dem Fachleute aus dem europäischen Universitätsbereich angehören.

### **Auftrag und Aufgaben**

Der ÖAR hat den gesetzlichen Auftrag zur

- Durchführung von Akkreditierungen von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten

Diesen Auftrag erfüllt der Österreichische Akkreditierungsrat auf folgende Weise:

- der ÖAR interpretiert die im Gesetz festgelegten Qualitätsanforderungen durch die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung
- der ÖAR entwickelt Instrumente zur regelmäßigen Überprüfung, ob diese Anforderungen von den Privatuniversitäten erfüllt werden
- der ÖAR beteiligt sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung
- der ÖAR legt über seine Tätigkeit gegenüber dem österreichischen Nationalrat Rechenschaft

### **Arbeitsprinzipien**

Der ÖAR

- entscheidet unabhängig, konsistent und nachvollziehbar
- orientiert sich an bildungspolitischen Entwicklungen in Österreich und in Europa
- kooperiert mit internationalen Partnern und ist Mitglied in internationalen Netzwerken und Gremien im Bereich Qualitätssicherung
- trägt den Erfordernissen der Privatuniversitäten, der Gesellschaft, des Arbeitsmarktes und insbesondere der Studierenden Rechnung
- pflegt die Kommunikation mit den Privatuniversitäten
- nimmt seine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern durch adäquate Informationstätigkeit wahr

- erarbeitet Verfahrensregeln, Standards und Beurteilungskriterien und macht diese öffentlich
- stützt seine Arbeit auf international entwickelte *Good Practice*
- lässt seine Tätigkeit extern evaluieren

### Ziele

Die Ziele des Österreichischen Akkreditierungsrates bestehen in

- der Öffnung des universitären Sektors für private Anbieter aus dem In- und Ausland
- der Qualitätssicherung für den privaten universitären Sektor
- der Förderung und Entwicklung der Qualität des privaten universitären Sektors
- der Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit im Interesse der Anbieter, Studierenden und des Arbeitsmarkts
- der Förderung von innovativen Formen der universitären Aus- und Weiterbildung
- der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von österreichischen Privatuniversitäten mit den Abschlüssen internationaler Programme
- der Umsetzung der Zielvorgaben zur Entwicklung des Europäischen Hochschulraums für den privaten Universitätssektor

### Profil

Der ÖAR steht für

- ein transparentes und verlässliches System der Akkreditierung, das internationale Vorbildwirkung für den privaten universitären Sektor hat
- ein national und international anerkanntes Kompetenzzentrum für den Bereich der Akkreditierung
- gestaltende Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung auf europäischer und internationaler Ebene

### 2.3 Das Verfahren der Akkreditierung als Privatuniversität

In § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung wird festgelegt, dass auf

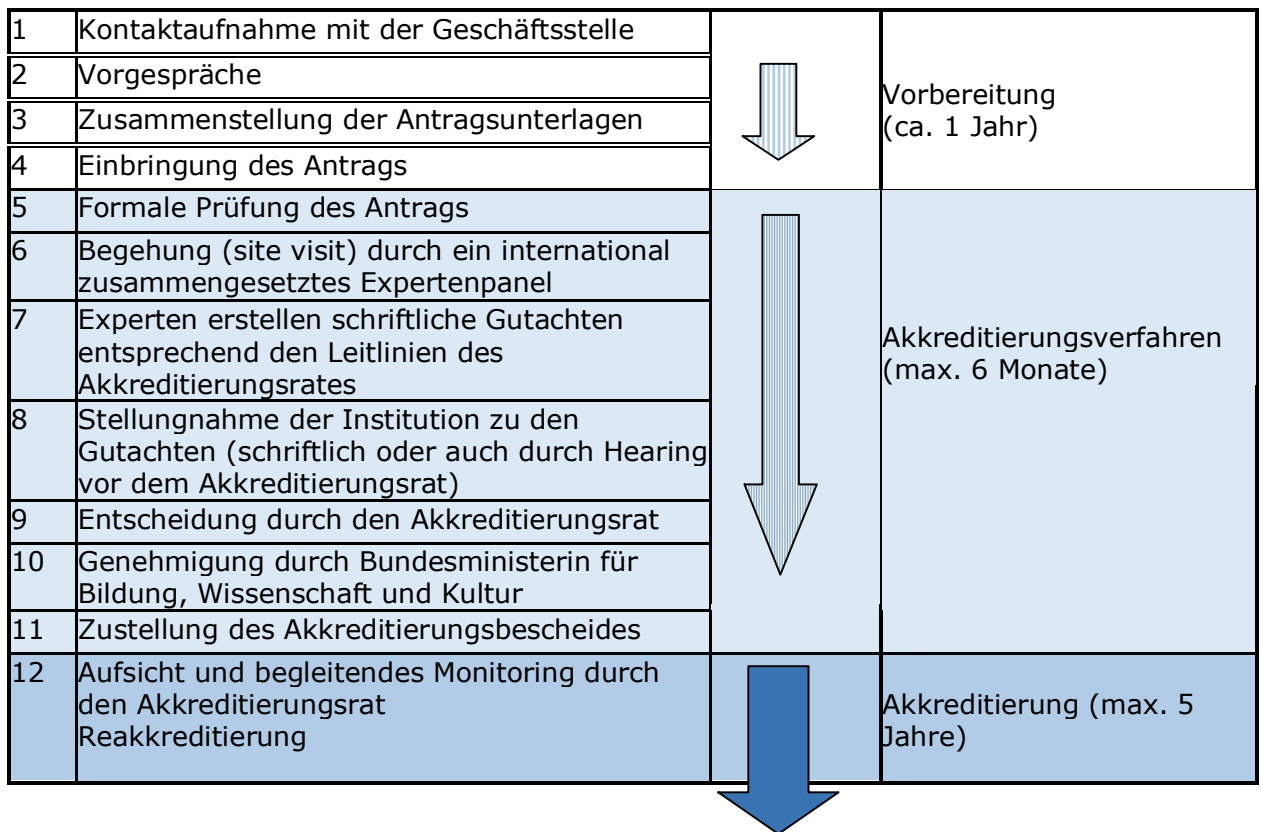
das Akkreditierungsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden sind. Die Einleitung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt dementsprechend durch den Antrag einer Bildungseinrichtung auf Akkreditierung als Privatuniversität oder durch den Antrag einer bereits akkreditierten Privatuniversität auf Aufnahme neuer Studiengänge in den Akkreditierungsbescheid.

### **Verfahrensablauf**

Nach einer formalen Prüfung der Unterlagen wird ein Mitglied des Akkreditierungsrates als BerichterstatterIn bestimmt, welche/r das Verfahren erstverantwortlich begleitet und in der Regel gemeinsam mit den GutachterInnen die Institution besucht. Entsprechend den an der Einrichtung geplanten oder bereits durchgeführten Studiengängen werden GutachterInnen bestellt (im Regelfall zwei), die das Niveau der an der Institution angebotenen Studienprogramme bzw. der dort laufenden Forschungsaktivitäten beurteilen und dieses Angebot im Hinblick auf dessen tatsächliche Realisierbarkeit mit der an der Institution vorhandenen Infrastruktur prüfen. In der Regel werden nicht-österreichische GutachterInnen bestellt. Damit soll vermieden werden, dass österreichische Sachverständige über künftige Konkurrenzeinrichtungen ein Gutachten abgeben. Die GutachterInnen werden der Bildungseinrichtung bekannt gegeben, welche diese aus Befangenheitsgründen ablehnen kann. Werden keine Einwände geltend gemacht, so wird ein Begehungstermin an der Institution vereinbart, an dem BerichterstatterIn, GutachterInnen und ein/e MitarbeiterIn der Geschäftsstelle teilnehmen. Aufgrund der Begehung werden Gutachten erstellt, die der Institution im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt werden. Diese Unterlagen sowie die Stellungnahme der Bildungseinrichtung bilden die Entscheidungsgrundlagen des Akkreditierungsrates.

Um einem Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität stattgeben zu können, müssen gemäß dem UniAkkG mindestens fünf Mitglieder des Akkreditierungsrates für den Antrag stimmen. Diese Entscheidung wird in einem Bescheid formuliert, der von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigt werden muss. Erst nach der Einholung der Genehmigung darf der Bescheid an die Bildungseinrichtung zugestellt werden. Mit diesem Schritt ist das Akkreditierungsverfahren abgeschlossen.

Ablauf des Verfahrens



**Expertenteams**

Die Begutachtung durch unabhängige externe Experten stellt ein zentrales Element des Akkreditierungsverfahrens dar. Wie die meisten europäischen Akkreditierungsagenturen legt der Akkreditierungsrat keine disziplinspezifischen Standards fest. Er geht vielmehr davon aus, dass die aktuellen Qualitätsmaßstäbe der einschlägigen Disziplinen durch die GutachterInnen bei ihrer Beurteilung umgesetzt werden. Dies garantiert die notwendige Flexibilität des Systems, um auf die rasche Entwicklung akademischer Disziplinen Rücksicht nehmen zu können. Zur Beurteilung dieser fachspezifischen Inhalte von Anträgen bestellt der Akkreditierungsrat daher externe ExpertInnen.

Die Qualität der Arbeit der fachspezifischen ExpertInnen wird durch folgende Auswahlkriterien garantiert:

- die adäquate und hohe wissenschaftliche Qualifikation der ExpertInnen und deren Kenntnis des universitären Lehr – und Forschungsbetriebes
- die Unabhängigkeit der ExpertInnen, keine Interessenskonflikte
- das Prinzip, in der Regel ExpertInnen aus dem Ausland zu bestellen, um nationale Interessenskonflikte innerhalb der relativ kleinen österreichischen scientific community zu vermeiden

- klare Information der ExpertInnen über ihren Auftrag durch den vom Akkreditierungsrat entwickelten Orientierungsrahmen für GutachterInnen

Die Zahl der Mitglieder der Expertenteams (in der Regel zwei bis vier Personen) hängt wesentlich von deren individuellem Profil ab. Für jedes Team muss jedenfalls garantiert sein, dass zusätzlich zur erwähnten fachspezifischen Kompetenz folgende Expertise adäquat vertreten ist:

- Erfahrung in Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement im Universitätsbereich
- Leitungserfahrung von größeren akademischen Einheiten/Erfahrung im Wissenschaftsmanagement
- didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula
- Kenntnisse des nationalen Hochschulsystems und Rechts

Im Rahmen der internen Qualitätssicherung des Akkreditierungsrates wird dieses zentrale Element des Akkreditierungsverfahrens regelmäßig evaluiert. Dazu werden nach Abschluss jedes Verfahrens Feedback-Fragebögen an die beteiligten ExpertInnen verschickt.

Beilage 6

### **Prüfbereiche**

Der Akkreditierungsrat stützt sich bei seiner Arbeit auf internationale *best practice* und orientiert sich methodisch an den europäischen Entwicklungen. Die Prüfbereiche für Akkreditierungsverfahren wurden im Orientierungsrahmen für die Sachverständigen zur Begutachtung von Institutionen festgelegt. Bei der Begutachtung von Institutionen, die sich um die Akkreditierung als Privatuniversität bewerben, dienen diese Punkte als Orientierung für die GutachterInnen. Eine Gewichtung der einzelnen Bereiche im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse der zu begutachtenden Institution soll durch den/die BerichterstellerIn in Absprache mit den GutachterInnen erfolgen.

Die Prüfbereiche umfassen folgende Ebenen:

- Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Organisation
- Studienangebot und Lehre
- Forschung
- Wissenschaftliches Personal
- Administratives und technisches Personal

- Studierende
- Infrastruktur
- Kooperation

### 3. Der Akkreditierungsrat im Jahre 2004

#### 3.1 Die Mitglieder des Akkreditierungsrates

Die Zusammensetzung des Akkreditierungsrates im Berichtszeitraum zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen österreichischen (Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Konrad, Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen, Univ.-Prof. Dr. Johannes Michael Rainer) und nicht-österreichischen Mitgliedern (Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer, Dr. MA Guy Haug, MBA, Univ.-Prof. Dr. Luc Weber). Auf Grund der Bestimmung des UniAkkG, dass für eine positive Entscheidung über einen Akkreditierungsantrag fünf Stimmen erforderlich sind, ist eine Entscheidung ohne positives Votum durch zumindest ein nicht-österreichisches Mitglied nicht möglich.

Im europäischen Vergleich kann die Struktur und Weisungsfreiheit des Akkreditierungsrates als vorbildlich angesehen werden. Dies resultiert sowohl aus der ausgewogenen Zusammensetzung des Gremiums, insbesondere des zumindest 50% Anteils der nicht-österreichischen Mitglieder, als auch aus der Tatsache, dass der Akkreditierungsrat ein reines Expertengremium ohne politische Einflussnahme ist. Auf Grund dieser Voraussetzungen ist die Umsetzung internationaler Standards möglich und die Unabhängigkeit von nationalen Interessenskonflikten gegeben.

#### Zusammensetzung des Akkreditierungsrates 2004

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)	Funktionsdauer
Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen Deutschland	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen Österreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007
Dr. MA Guy Haug, MBA Frankreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Konrad Österreich	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2005
Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer Deutschland	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2005
Univ.-Prof. Dr. Johannes Michael Rainer Österreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007
Univ.-Prof. Dr. Luc Weber Schweiz	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007
Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann Österreich	21. März 2002 bis 20. März 2007

Präsident

Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad (12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2005)

Vizepräsidentin

Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (21. März 2002 bis 20. März 2005)

### **3.2 Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates**

Für die Unterstützung in der Geschäftsführung des Akkreditierungsrates hat die Bundesministerin eine Geschäftsstelle einzurichten und die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen (§ 4 Abs. 11 UniAkkG).

Wie schon in den Jahren zuvor wurden die Aufgaben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum von Herrn Dr. Wilhelm Brandstätter (20 Wochenstunden), Frau Mag. Elisabeth Fiorioli (30 Wochenstunden) und Frau Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (5 Wochenstunden) wahrgenommen. Frau Maria Feest unterstützt als Teamassistentin mit 20 Stunden wöchentlich die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle unterstützt PräsidentIn und Mitglieder des Akkreditierungsrates vor allem durch die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, die konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen, die Ausführung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates, Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Koordinierung und Organisation der Akkreditierungsverfahren, die interne Büroorganisation, die Erteilung von Rechtsauskünften und Beantwortung von Anfragen von InteressentInnen, Studierenden, Behörden.

Darüber hinaus werden von der Geschäftsstelle auch die Bereiche Publikationen, Veranstaltungen, internationale Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit betreut. Auch die Website des Akkreditierungsrates [www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at) wird von der Geschäftsstelle gewartet und aktualisiert.

Auf Grund der Unterbringung der Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen keine gesonderten Mietkosten an. Es besteht die Möglichkeit, teilweise die Infrastruktur des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzubenutzen (Besprechungsräumlichkeiten, Postversand, Kopierer, Faxgeräte, Telefon, etc). Durch diese Maßnahme agiert die Geschäftsstelle sehr kostengünstig.

Im Anbetracht der von der Geschäftsstelle wahrgenommenen Tätigkeiten und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes arbeitet die Geschäftsstelle mit derzeit minimaler Personalausstattung. Europäische Agenturen mit einem vergleichbaren Aufgabenfeld haben als Minimum den 4-fachen Personalstand zur Verfügung.

Im Herbst 2005 wird die Geschäftsstelle durch zwei Mitarbeiterinnen (Frau Sandra Rischer und Frau Ingrid Hinterleitner, jeweils 20 Wochenstunden) verstärkt werden.

## **4. Die Tätigkeiten im Jahre 2004**

### **4.1 Vorbemerkungen**

Wie in den Jahren zuvor war das Interesse für den Sektor der privaten Universitäten in Österreich ungebrochen. Insgesamt waren zehn Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität anhängig. Weiters waren die Verfahren zur Akkreditierung elf neuer Studiengänge bereits bestehender Privatuniversitäten durchzuführen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität somit um mehr als ein Drittel erhöht. Mehr als ein Dutzend ProjektbetreiberInnen haben im Rahmen der Planungsphase konkrete Vorgespräche geführt bzw. ihre Projekte dem Akkreditierungsrat präsentiert. Auf Grund der Anfragen und angekündigter Antragstellungen kann auch für die Folgejahre auf eine steigende Tendenz geschlossen werden.

Seit der Konstituierung des Akkreditierungsrates im Jahre 2000 waren 23 Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität durchzuführen. Mit Jahresende 2004 waren insgesamt neun Privatuniversitäten mit 83 Studiengängen in Österreich akkreditiert (2003: sechs Privatuniversitäten mit 37 Studiengängen).

ProjektbetreiberInnen haben im Regelfall das Ziel, mit den Studienprogrammen an privaten Universitäten Nischen zu besetzen beziehungsweise neue Angebotsbereiche am österreichischen Bildungsmarkt zu erschließen. Bemerkenswert ist auch das Interesse von staatlichen Universitäten und einigen Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, die offenbar die Gründung von Privatuniversitäten überlegen dürften.

### **4.2 Akkreditierung als Privatuniversität**

Die Jahresbilanz 2004 zeigt weiterhin ein steigendes Interesse von AntragstellerInnen, insgesamt waren zehn Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität anhängig.

Für diese Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität wurden insgesamt 25 GutachterInnen bestellt (zwei davon begutachteten in zwei Verfahren), 23 davon kamen aus dem Ausland. Im Zuge der Verfahren fanden bei den antragstellenden Institutionen jeweils Begehungen vor Ort statt.

Folgende Verfahren wurden 2004 positiv abgeschlossen:

#### **Anton Bruckner Privatuniversität**

Wildbergstraße 18  
4040 Linz  
[www.bruckneruni.at](http://www.bruckneruni.at)

#### **TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN**

Grinzinger Straße 79  
1190 Wien  
[www.tcm-university.edu](http://www.tcm-university.edu)

#### **Privatuniversität der Kreativwirtschaft**

Mariazeller Straße 97  
3100 St. Pölten  
[www.ndu.ac.at](http://www.ndu.ac.at)

### **4.3 Aufnahme neuer Studiengänge in den Akkreditierungsbescheid**

Im Berichtszeitraum waren von vier Privatuniversitäten Verfahren auf Akkreditierung insgesamt elf neuer Studiengänge anhängig. Davon wurden folgende im Berichtszeitraum positiv abgeschlossen:

#### **Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik**

- Bakkalaureatsstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (6 Semester, 180 ECTS): Bakkalaurea bzw. Bakkalaureus der Pflegerwissenschaft
- Magisterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (4 Semester, 120 ECTS): Magistra bzw. Magister der Pflegerwissenschaft
- Doktoratsstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (4 Semester, 120 ECTS): Doktorin bzw. Doktor der Pflegerwissenschaft

#### **PEF Privatuniversität für Management**

- Master Studium „Coaching und lösungsorientiertes Management“ (5 Semester berufsbegleitend, 39 Semesterstunden): Master in Coaching

#### **Webster University Vienna**

- Bachelor of Arts in Management with an Emphasis in Human Resources Management (8 Semester, 128 Semesterstunden): Bachelor of Arts (B.A.)

- Master of Business Administration with an Emphasis in Human Resources Management (4 Semester, 36 Semesterstunden): Master of Business Administration

Zur Prüfung der internationalen Vergleichbarkeit und der Qualität der Studienprogramme wurden zwölf GutachterInnen in diesen Verfahren herangezogen. Um möglichst vergleichbare Gutachten zu erhalten, wurde ein Orientierungsrahmen für die Sachverständigen zur Begutachtung von Studiengängen verwendet.

#### **4.4 Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität**

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird immer nur befristet vergeben. Ziel dieser Bestimmung des UniAkkG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institutionen längerfristig zu gewährleisten bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege. Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität müssen die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Im Berichtszeitraum brachte eine Privatuniversität einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ein. Das Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

#### **4.5 Aufsicht**

##### **Anlassbezogene Überprüfungen**

Der Akkreditierungsrat ist berechtigt, sich an den Privatuniversitäten jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Die Organe der Privatuniversität sind verpflichtet, dem Akkreditierungsrat Auskünfte über alle Angelegenheiten der Privatuniversität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Akkreditierungsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen und

Überprüfungen des Akkreditierungsrates an Ort und Stelle zuzulassen. Im Berichtsjahr sind zwei anlassbezogene Überprüfungen erfolgt.

### **Jahresberichte**

Im Zuge der Aufsicht haben die Privatuniversitäten jährlich einen Entwicklungsbericht mit normiertem Mindestinhalt vorzulegen. Dieser Bericht hat die Entwicklung der Privatuniversität im abgelaufenen Berichtsjahr darzustellen und muss dem Akkreditierungsrat ermöglichen, das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen. Zur Gewinnung vergleichbarer Daten hat der Akkreditierungsrat einen einheitlichen Berichtszeitraum vom Beginn bis zum Ende eines Studienjahres (üblicherweise Wintersemester bis Sommersemester) festgelegt. Die Abgabe der Jahresberichte soll spätestens bis 30. November erfolgen. Bei gerade erst akkreditierten Privatuniversitäten soll ein Bericht erst für das erste abgeschlossene Studienjahr nach der Akkreditierung fällig werden. Um einerseits die Bereitstellung von vergleichbarem Datenmaterial zu gewährleisten und andererseits die Belastung der Institutionen hinsichtlich Dokumentation und Datensammlung in einem zumutbaren Umfang zu halten hat der Akkreditierungsrat gemeinsam mit den Privatuniversitäten ein Format für die Erstellung der Jahresberichte erarbeitet.

Beilage 7

### **Kommunikation mit dem Privatuniversitäten**

Der Akkreditierungsrat sieht es auch als Aufgabe im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, die Privatuniversitäten im Hinblick auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu begleiten. Eine gute und funktionierende Kommunikation mit den Privatuniversitäten ist dazu eine wesentliche Voraussetzung. Um den Dialog mit den Institutionen auf eine strukturierte und kontinuierliche Basis zu stellen, wurden daher erstmals im November 2004 die Privatuniversitäten zu einem Round Table Gespräch im Rahmen einer Sitzung des Akkreditierungsrates eingeladen. Diese Treffen werden auch künftig fortgesetzt und sollen ein Forum bilden, um Fragen von übergreifendem Interesse anzusprechen und auf konstruktive Weise zu behandeln.

#### **4.6 Grundsatzfragen**

Der Akkreditierungsrat setzt sich auch immer wieder mit Fragen auseinander, die grundsätzliche Bedeutung für den Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten haben, im UniAkkG aber nicht eindeutig geregelt sind.

##### **Namensgebung der Privatuniversitäten**

Der Name einer Privatuniversität hat sich an der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung, dem Akkreditierungsbescheid und an den darin genannten Studiengängen zu orientieren. Namensänderungen sind zulässig, sofern eine Änderung von Geschäftsfeldern durch zusätzliche Studienangebote gegeben ist. Eine Namensgebung bzw. -änderung erscheint dann als missbräuchlich, wenn Geschäftsfelder genannt sind, die nicht von der Akkreditierung umfasst sind, und bei Studierenden sowie diversen Institutionen falsche Assoziationen wecken können.

##### **Berichterstattung und Kontrollverfahren**

Die Berichterstattung bei der Erstakkreditierung einerseits und bei der Reakkreditierung sowie beim Kontrollverfahren (Jahresbericht) andererseits soll von verschiedenen Mitgliedern des Akkreditierungsrates wahrgenommen werden.

Aus dem UniAkkG ergibt sich die Kontrollfunktion des Akkreditierungsrates für die Privatuniversitäten. Über die Form und Mittel der Wahrnehmung der Kontrollfunktion entscheidet der Akkreditierungsrat im Einzelfall. Falls sich aus dem Jahresbericht schwerwiegende Fragen bezüglich der Voraussetzungen der Akkreditierung ergeben, kann ein Besuch der Institution erfolgen, um den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand zu vergleichen. Einmal während des Akkreditierungszeitraums soll jedenfalls ein Besuch vor Ort erfolgen.

In Orientierung an den europäischen Entwicklungen versteht der Akkreditierungsrat die Akkreditierung als einen Prozess, der zur Qualitätsentwicklung der Institution beiträgt. Dies gilt sowohl für das Antrags- als auch das Kontrollverfahren. Es liegt allerdings außerhalb der Aufgaben und Möglichkeiten des Akkreditierungsrates eine Beratertätigkeit für die Institution zu übernehmen, sondern die Qualitätsbeurteilung durch den Rat soll die Basis für die Selbstanalyse und Qualitätsentwicklung durch die Institution darstellen.

##### **Interpretation der Basiskriterien der Akkreditierung**

Auf Grund der Erfahrungen in den Akkreditierungsverfahren und der Anregungen des Wissenschaftsausschusses des österreichischen Nationalrats hat der

Akkreditierungsrat einige der im § 2 UniAkkG genannten Kriterien präzisiert und interpretiert diese nunmehr in folgender Weise:

1. Die Institution muss über wissenschaftliches oder künstlerisches Stammpersonal verfügen, das mit Verträgen für eine Dauer von mindestens zwei Jahren in einem Dienstverhältnis mindestens halbtätig verpflichtet ist. Dieses Stammpersonal muss mindestens 50% des gesamten Lehrvolumens jedes Studienganges abdecken und promoviert oder künstlerisch ausgewiesen sein. Zur Sicherung der Verknüpfung von Forschung und Lehre muss dieses Stammpersonal pro Studiengang mindestens drei Personen umfassen, wovon mindestens eine ganztätig beschäftigt sein muss und die Voraussetzungen zu erfüllen hat, die für die Berufung auf eine Professur erforderlich sind. Das heißt, dass diese Person eine entsprechend hohe wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation aufzuweisen hat.

2. Die Forschung muss in der Institution geleistet werden. Das bedingt das Vorhandensein einer kritischen Masse (siehe Pkt. 1) mit institutionalisierter Wissensproduktion und eine entsprechende Rückkoppelung zur Lehre. (§ 2 Abs. 1 Z 5)

3. Das Personalauswahlverfahren für das gesamte wissenschaftliche Personal muss transparent, wettbewerbsorientiert und qualitätsgeleitet sein. (§ 2 Abs. 1 Z 3 u. 4)

4. Studienpläne (detaillierte Curricula) und Prüfungsordnungen müssen materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards genügen. Die Zulassung zum Studium muss mindestens den österreichischen Regelungen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entsprechen. (§ 2 Abs. 1 Z 2)

5. Unter Raum- und Sachausstattung wird eine Ausstattung mit adäquaten Studienmitteln nach internationalen Standards verstanden. (§ 2 Abs. 1 Z 4)

6. Die Institution (im Sinne von § 2 Abs. 1) sollte innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen (gem. § 2 Abs. 1 Z 2) über eine Breite und Vielfalt des Studienangebots verfügen, die sich am Verständnis des europäischen Universitätsbegriffs orientieren (§ 2 Abs. 1 Z 5). Als Disziplin kommen

traditionelle Bereiche wie z.B. Medizin, Musik, Jura oder Theologie sowie neuartige Fächerkombinationen mit einer vergleichbaren Breite in Betracht.

7. Die Sicherung der mittelfristigen Finanzierung der Institution muss mittels eines detaillierten Business-Plans nachgewiesen werden. (§ 2 Abs. 1 Z 3 und 4)

8. Die Erfüllung der in Z 1 bis 7 formulierten Voraussetzungen sind von der Institution in einem auf drei Jahre angelegten Entwicklungsplan darzutun.

Für bereits akkreditierte Institutionen muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen der Reakkreditierung nachgewiesen werden.

### **Grundsätze für die externe Evaluierung an Privatuniversitäten**

Da laut UniAkkG Privatuniversitäten Evaluierungen durchzuführen haben und einige Privatuniversitäten um diesbezügliche Vorgaben ersucht haben, hat der Akkreditierungsrat Grundsätze für externe Evaluierungen an Privatuniversitäten beschlossen.

Beilage 8

### **Reakkreditierungsverfahren**

Grundlage für die Reakkreditierung sind die Jahresberichte und die Evaluierungsberichte. Je inhaltsvoller die Jahresberichte sind, desto weniger Aufwand wird für das Reakkreditierungsverfahren notwendig sein. Dies ist auch im Interesse der Privatuniversitäten. Es steht außer Zweifel, dass alle Voraussetzungen der Akkreditierung unter Berücksichtigung der präzisierten Basiskriterien weiter vorliegen müssen. Grundsätzlich gelten für die Reakkreditierung dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Hinsichtlich des Beurteilungsrahmens findet allerdings ein Paradigmenwechsel statt, da im Vergleich zum Erstverfahren, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Belastbarkeit von Entwicklungsplänen ausgerichtet war, im Reakkreditierungsverfahren verstärkt überprüfbare Befunde als Qualitätsindikatoren herangezogen werden. Die Privatuniversitäten sollten Entwicklungskonzepte für die Zukunft liefern. Auf die Personalentwicklung (besonders Anteil des wiss. Personals in Forschung und Lehre) wird besonderes Augenmerk zu legen sein.

Von diesen Überlegungen ausgehend, hat der Akkreditierungsrat ein Informationspapier für das Reakkreditierungsverfahren beschlossen.

Beilage 9

### **Erforderlichkeit von GutachterInnen im Verfahren**

Gemäß § 5 Abs. 5 UniAkkG sind auf das Akkreditierungsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Im AVG ist der Grundsatz der Amtswegigkeit normiert, die Behörde legt den Gang des Ermittlungsverfahrens selbst fest. Sie bestimmt, welche Beweismittel zur Feststellung des Sachverhaltes herangezogen werden. Gutachten werden im AVG zu den Beweismitteln gezählt. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit obliegt es daher dem Akkreditierungsrat zu entscheiden, ob er als Beweismittel Gutachten benötigt oder ob bereits auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Beweislage so eindeutig ist, dass eine Beurteilung über die Akkreditierungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Sind etwa Mängel in den Antragsunterlagen enthalten, aus denen die Nichterfüllung formaler Voraussetzungen des UniAkkG und/oder die Nichterreicherung quantitativer Aspekte der Basiskriterien evident wird, so kann der Akkreditierungsrat auch ohne Gutachten entscheiden.

Für die disziplinspezifische Beurteilung stellt die Begutachtung durch externe Experten jedenfalls einen zentralen Referenzrahmen dar. Der Akkreditierungsrat stellt daher einhellig fest, dass im Einklang mit den europäischen Standards dafür grundsätzlich GutachterInnen zu bestellen sind.

### **4.7 Informationstätigkeit**

Der Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle stehen für potentielle AntragstellerInnen, ProjektbetreiberInnen, Studierende, öffentliche und private Einrichtungen und sonstige InteressentInnen für allgemeine Fragen und Rechtsauskünfte zur Akkreditierung als Privatuniversität zur Verfügung. Erstinformationen über die Voraussetzungen der Akkreditierung sowie über den Verfahrensablauf sind auf der Website des Akkreditierungsrates [www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at) zu finden.

Neben telefonischen und schriftlichen Beantwortungen haben ProjektbetreiberInnen auf ihren Wunsch auch die Möglichkeit, ihr Projekt in einer Sitzung des Akkreditierungsrates zu präsentieren. Nach der Präsentation bietet sich die Gelegenheit, dass sowohl die ProjektbetreiberInnen als auch die Mitglieder des Akkreditierungsrates wichtige offene Fragen ansprechen. Diese Hilfestellung soll es den ProjektbetreiberInnen ermöglichen, den Antrag präziser und vollständiger auszuarbeiten beziehungsweise die Anforderungen des Verfahrens besser einzuschätzen. Damit kann im Falle eines Antrages auf Akkreditierung die

Verfahrensdauer verkürzt werden. Diese Form der Beratungstätigkeit hat sich bislang bewährt und wird besonders von den antragstellenden Institutionen sehr geschätzt.

Da einige Präsentationen teilweise sehr wenig aussagekräftig waren bzw. manche Projektbetreiber selbst noch keine klaren Vorstellungen haben, wurde ein Informationspapier erarbeitet, in dem die Punkte angesprochen sind, die in der Präsentation vorgestellt werden sollen. Mit dieser Hilfestellung soll die Qualität der Präsentationen verbessert werden. Die Vorstellung der Projekte mit anschließendem Gespräch mit den Mitgliedern des Akkreditierungsrates hat sich in der bisherigen Praxis als eine wichtige Orientierungshilfe für die ProjektbetreiberInnen erwiesen. Im unmittelbaren Anschluss an die Gesprächsrunde kann der Akkreditierungsrat nach einer kurzen internen Beratung ein erstes Feed-back zum geplanten Projekt abgeben.

Beilage 10

Im Berichtszeitraum wurden vier Projekte im Rahmen von Sitzungen des Akkreditierungsrates vorgestellt.

Im Berichtszeitraum haben 16 InteressentInnen bzw. ProjektbetreiberInnen teilweise sehr ausführliche Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Akkreditierungsrates und der Geschäftsstelle geführt. Die Bandbreite dieser Einrichtungen umfasst theologische, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche sowie künstlerische Studien.

Auch die hohe Zahl an mündlichen und schriftlichen Anfragen aus dem In- und Ausland in der Geschäftsstelle und bei den einzelnen Mitgliedern des Akkreditierungsrates zeigt weiterhin ein großes Interesse am Thema Akkreditierung von Privatuniversitäten.

#### **4.8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit des Akkreditierungsrates hat zum Ziel, die öffentliche Wahrnehmung und gesellschaftliche Akzeptanz der Arbeit des Akkreditierungsrates zu erhöhen. Gleichzeitig nimmt der Akkreditierungsrat damit gegenüber der Öffentlichkeit seine Verantwortung wahr, die Verfahrensregeln, Standards und Entscheidungsabläufe transparent darzustellen.

Die zweisprachige Broschüre „Privatuniversitäten in Österreich. Ein Leitfaden zur Akkreditierung – Private Universities in Austria. A Guide to Accreditation“ gibt einen Überblick über den Akkreditierungsrat, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sowie über den Ablauf des Verfahrens. Sie richtet sich damit nicht nur an antragstellende Bildungseinrichtungen, sondern informiert einen größeren Adressatenkreis in umfassender Weise über das österreichische Akkreditierungssystem.

Daneben hat sich die bereits 2002 eingerichtete Website [www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at) als wesentliches Instrument der Informationspolitik erwiesen. Darin werden zielgruppenorientiert Informationen über Antragstellung, Verfahren, Studienangebote, internationale Veranstaltungen, Rechtsfragen und aktuelle Entscheidungen des Akkreditierungsrates angeboten. Die für Antragsteller notwendigen Dokumente stehen als Downloads zur Verfügung. Über eine Linksammlung können die wichtigsten europäischen und internationalen Partner im Bereich Akkreditierung erreicht werden. Da die Website über ein Content Management System und HTML-Programmierung durch die Geschäftsstelle direkt gewartet wird, enthält sie den jeweils aktuellsten Informationsstand.

Das große öffentliche Interesse an der Entwicklung des privaten Universitätssektors und der Arbeit des Akkreditierungsrates fand in zahlreichen Anfragen, Interviews und der regelmäßigen Berichterstattung durch die österreichischen Medien seinen Niederschlag. Die Medienkontakte wurden wie bisher vom Präsidenten wahrgenommen. Über wichtige Entscheidungen wurde die APA-Wissenschaftsredaktion regelmäßig informiert.

## **4.9 Außenbeziehungen**

### **Kontakte zu österreichischen öffentlichen Universitäten**

Der Akkreditierungsrat hat seine Kontakte zu den staatlichen Universitäten weiter intensiviert. Die teilweise Abhaltung der Sitzungen in den Räumen von staatlichen österreichischen Universitäten ist als Strategie im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen, die sich gut bewährt hat. Im Rahmen dieser Sitzungen war es möglich, Gespräche mit Rektoren zu führen, um die Arbeit des Rates darzustellen und die verschiedenen Aspekte des Verhältnisses zwischen privatem und öffentlichem Sektor zu erörtern. Anlässlich folgender Sitzungen im Berichtszeitraum fanden Gespräche mit den Rektoren der jeweiligen staatlichen Universitäten statt:

25./26. März 2004: Universität Salzburg

12. November 2004: Technische Universität Graz

### **Kooperation mit dem österreichischen Fachhochschulrat**

Die Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulrat erfolgt sehr konstruktiv vor allem hinsichtlich der Koordinierung der Arbeit in internationalen Gremien.

### **Kooperation mit europäischen/ internationalen Partnern**

Die Entwicklung einer europäischen Dimension im Bereich der Qualitätssicherung und die Harmonisierung von Qualitätskriterien und Methoden ist eines der fünf Ziele des Bologna-Aktionsprogrammes. Durch die intensive Mitarbeit in internationalen und europäischen Netzwerken (INQAAHE, ENQA, ECA, DACH, CEE-Netzwerk) ist der Österreichische Akkreditierungsrat aktiv in die Entwicklung eines europäischen Systems von Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung eingebunden. Diese internationale Zusammenarbeit garantiert auch, dass die Arbeit des Akkreditierungsrates den international besten Standards entspricht und auf Entwicklungen rasch und adäquat reagiert werden kann. Die internationale Anerkennung, die der Akkreditierungsrat genießt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Mitglieder des Rates und der Geschäftsstelle, in erster Linie aber der Präsident, auf Einladung als Experten in ausländischen Akkreditierungsverfahren bzw. als Berater zum Aufbau nationaler Qualitätssicherungssysteme tätig waren.

### **Tätigkeit in internationalen Netzwerken**

Der Akkreditierungsrat war im Berichtsjahr in den im Folgenden angeführten Netzwerken aktiv tätig. An den Treffen dieser Netzwerke sowie den entsprechenden

Arbeitsgruppen und Board Meetings haben der Präsident sowie die Geschäftsstelle teilgenommen (insgesamt 15 Treffen).

*European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) [www.enqa.net](http://www.enqa.net)*  
Dieses im Jahr 1998 gegründete Netzwerk hatte die Förderung der europäischen Dimension im Bereich der Qualitätssicherung durch Informationsaustausch zum Ziel. Aufgrund des im Berlin Kommuniqué formulierten Auftrags an die ENQA hat diese sich im November 2004 als Association neu organisiert, um seiner Rolle als Vertretung der europäischen Qualitätssicherungsagenturen besser wahrnehmen zu können. Univ. Prof. Dr. Helmut Konrad wurde zum Board Member des neu konstituierten ENQA-Board gewählt.

Teilnahmestatus: Vollmitgliedschaft, Mitglied im Board

*International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQAAHE) [www.inqaahe.org](http://www.inqaahe.org)*

An diesem im Jahr 1991 gegründeten Netzwerk beteiligen sich Institutionen aus allen Kontinenten, die im Bereich der Qualitätssicherung von Hochschulen tätig sind. Ziel ist die Verbreitung von Informationen zu aktuellen Theorien und Methoden der Qualitätsprüfung im Hochschulbereich.

Teilnahmestatus: Vollmitgliedschaft

*Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education (CEE NETWORK) [www.ceenetwork.hu](http://www.ceenetwork.hu)*

Das Netzwerk wurde 2001 in Krakau ins Leben gerufen und 2003 in Wien offiziell konstituiert. Derzeit umfasst es 18 Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa und dient dem Informationsaustausch und der Entwicklung der europäischen Dimension der Qualitätssicherung in diesem Raum.

Das konstituierende „Annual Meeting and Seminar“ wurde vom Akkreditierungsrat organisiert und fand im Oktober 2002 in Wien statt. Univ. Prof. Dr. Helmut Konrad ist Mitglied des Steering Committee. Der Österreichische Akkreditierungsrat stellt in diesem Netzwerk ein wichtiges Bindeglied zwischen der EU und den Ländern Mittel- und Osteuropas dar.

Teilnahmestatus: Vollmitgliedschaft, Mitglied im Steering Committee

*European Consortium of Accreditation (ECA) [www.eacaconsortium.net](http://www.eacaconsortium.net)*

Im November 2003 konstituierte sich in Cordoba das European Consortium for Accreditation in Higher Education, in dem Österreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Flandern, Norwegen, Spanien und die Schweiz vertreten sind. Es

handelt sich dabei um ein vorerst bis 2007 zeitlich begrenztes Projekt mit dem Ziel der wechselseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen durch die teilnehmenden Staaten. Der Österreichische Akkreditierungsrat war im Berichtsjahr auch in den Arbeitsgruppen „Mutual Recognition“ und „On the way to Bergen 2005“ vertreten.

Das ECA entwickelte einen für alle ECA Mitglieder verbindlichen Code of Good Practice, der im Dezember 2004 in Zürich unterzeichnet wurde. Er beinhaltet verbindliche Standards für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie Richtlinien zum Qualitätsmanagement von Akkreditierungsagenturen. Ebenso in Zürich wurde ein ECA-Grundsatzpapier zum künftigen Stellenwert der Akkreditierung im europäischen Hochschulraum verabschiedet. Beide Dokumente wurden in Vorbereitung der Bildungsministerkonferenz in Bergen an die Bologna-Follow-up-Gruppe und an die jeweiligen nationalen Bildungsminister der ECA-Mitgliedsstaaten übergeben.

Teilnahmestatus: Vollmitgliedschaft

Beilage 11

## **Bi- und trilaterale Zusammenarbeit**

### Ungarn

Die Zusammenarbeit mit dem MAB (Hungarian Accreditation Committee), das seit 1992 mit einem hoch entwickelten Akkreditierungsinstrumentarium und großer professioneller Expertise arbeitet, wurde im Rahmen des CEENET weitergeführt.

### Deutschland

Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad war im Berichtszeitraum Präsident des Österreichischen und Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates, Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen war im Berichtszeitraum Präsident des Deutschen und Mitglied des Österreichischen Akkreditierungsrates. Aus dieser Konstellation ergeben sich ein stetiger Erfahrungsaustausch und eine enge Kooperation.

### Spanien

Die spanische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA) und der Österreichische Akkreditierungsrat haben bereits 2003 eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Dr. Guy Haug ist gleichzeitig Mitglied des Österreichischen Akkreditierungsrates und des Comité Nacional de Acreditación der ANECA.

## DACH

DACH ist ein regionales Netzwerk, dem der Deutsche Akkreditierungsrat, der Österreichische Akkreditierungsrat, der Österreichische Fachhochschulrat und das Schweizer Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung angehören. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung von Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren. Schritte dazu sind unter anderem die Entwicklung eines gemeinsamen Code of Good Practice, die Erarbeitung von Richtlinien für die Qualitätssicherung von Akkreditierungsagenturen und die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Akkreditierungsverfahren. Diese Zusammenarbeit hat sich als sehr erfolgreich und effizient erwiesen. Gerade in der Behandlung von Grundsatzfragen der Akkreditierung und in der Entwicklung von konkreten Schritten zur wechselseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen konnten im Rahmen dieser Arbeitsgruppe maßgebliche Schritte gesetzt werden. Dazu wurden auch verschiedene länderübergreifende Kooperationsprojekte vereinbart (z.B. die wechselseitige Teilnahme an Akkreditierungsverfahren, „joint accreditations“ etc.).

## **Beiträge auf internationalen Tagungen im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung**

Die folgende Liste enthält nur jene Veranstaltungen, an denen Mitglieder des Akkreditierungsrates bzw. der Geschäftsstelle aktiv als ReferentInnen für den Akkreditierungsrat teilgenommen haben.

- 19./20. April 2004, Bonn, HRK (Konrad, Erichsen)
- 10.- 11. Mai 2004, Tartu, Quality Assurance in Higher Education (Fiorioli)
- 22. Juni 2004, Maribor, Das Österreichische Akkreditierungssystem (Konrad)
- 27. – 30. Juli 2004, Santander, Seminar der ANECA ‚Instrumentos metodologicos comunes para la evaluacion de la calidad y la acreditacion en el marco Europea de la Declaracion de Bologna‘ (Konrad, Erichsen, Haug)
- 15. – 16. September 2004, Turin, EAIE Annual Conference Workshop: Accreditation beyond national approaches (Fiorioli)

## **ExpertInnentätigkeit im Ausland**

Die folgende Aufstellung beschreibt die Tätigkeit von Mitgliedern des Akkreditierungsrates als ExpertInnen für Qualitätssicherung im Ausland.

- 20. – 22. März 2004, Damaskus, Regierungseinladung zur Beratung für den Aufbau des syrischen Qualitätssicherungssystems (Konrad)
- 13. – 16. April 2004, Tirana, Schulung für den albanischen Akkreditierungsrat (Konrad)

- 2. - 5. Oktober 2004, Damaskus, Regierungseinladung zur Schulung des syrischen Akkreditierungsrates (Konrad)
- 12. - 15. Oktober 2004, Lugano, Leitung des Expertenteams bei einem Akkreditierungsverfahren des OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen) (Konrad)
- 24. - 25. November 2004, Dublin, Teilnahme in einem Expertenteam für drei Akkreditierungsverfahren der irischen Akkreditierungsagentur (HETAC) (Fiorioli)
- 25. November 2004, Szekesfehervar, Akkreditierungsverfahren einer ungarischen Privatuniversität (Konrad)
- 13- - 17. Dezember 2004, Luzern, Leitung des Expertenteams bei einer Universitäts-Evaluierung des OAQ (Konrad)

#### **4.10 Sitzungen im Berichtszeitraum**

Im Jahre 2004 fanden sieben ganztägige beziehungsweise 1,5-tägige Sitzungen des Akkreditierungsrates statt:

1. Sitzung am 30. und 31. Jänner 2004
2. Sitzung am 28. und 29. März 2004
3. Sitzung am 14. Mai 2004
4. Sitzung am 25. und 26. Juni 2004
5. Sitzung am 27. September 2004
6. Sitzung am 12. November 2004
7. Sitzung am 10. Dezember 2004

Die Beschlussfähigkeit (für einen Antrag müssen fünf Mitglieder stimmen) war bei jeder Sitzung gegeben. Dank der langfristigen Planungen der Sitzungstermine waren bei den einzelnen Sitzungen alle Mitglieder anwesend, lediglich bei einer Sitzung fehlte ein Mitglied krankheitsbedingt.

## **5. Ausblick**

### **Europäischer Bildungsraum**

Der Bereich der Qualitätssicherung und Akkreditierung nimmt auf der europäischen ‚Bologna‘-Agenda eine zentrale Stelle in der Strategie zur Entwicklung eines europäischen Bildungsraums ein. Dies bringt sowohl auf europäischer, wie auch auf nationaler Ebene eine erhöhte Dynamik mit sich, die auch den Akkreditierungsrat betrifft.

### **European Register und externe Evaluierung**

Das bereits erwähnte Projekt eines European Register für Qualitätssicherungsagenturen, mit dessen Implementierung federführend die ENQA im Bergen Kommuniké beauftragt wurde, bedeutet, dass es künftig eine Liste von Qualitätssicherungsagenturen geben wird, deren Arbeit gewissen qualitativen Mindeststandards entspricht. Auf längere Sicht bedeutet dies nicht nur eine erhöhte Transparenz im Hinblick auf den Wert des Qualitätssiegels ‚Akkreditierung‘, sondern auch die Möglichkeit, dass Universitäten unter den Akkreditierungsagenturen aus diesem Register frei wählen werden können. Dies setzt allerdings einen weiteren wesentlichen Schritt voraus, an dem derzeit innerhalb des European Consortium for Accreditation (ECA) intensiv gearbeitet wird: die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen.

Der ENQA Vorschlag für Bergen enthält auch eine Empfehlung für die regelmäßige externe Evaluierung von Qualitätssicherungsagenturen. Die Durchführung einer solchen wird künftig Voraussetzung sowohl für die ENQA Mitgliedschaft als auch für die Aufnahme in das Register sein. Der Akkreditierungsrat, der sich bisher noch keiner externen Qualitätskontrolle unterzogen hat, bereitet daher eine externe Evaluierung für Anfang 2007 vor. Die entsprechenden Richtlinien werden gemeinsam innerhalb von ECA ausgearbeitet werden.

### **Akkreditierung von Universitätslehrgängen**

Auf nationaler Ebene werden die Entwicklungen längerfristig und in Etappen zu einer Änderung der Gesamtarchitektur des österreichischen Akkreditierungssystems führen und auch die Aufgabenstellung des Akkreditierungsrates berühren. Derzeit sind folgende Bereiche des tertiären Sektors von einem System der externen Qualitätssicherung durch Akkreditierung erfasst:

Bereiche	externe Qualitätssicherung
Regelstudien der öffentl.-rechtl. Universitäten	dzt. nicht
Universitätslehrgänge der öffentl.-rechtl. Universitäten	dzt. nicht
Privatuniversitäten	Akkreditierungsrat
Regelstudien der Privatuniversitäten	Akkreditierungsrat
Universitätslehrgänge der Privatuniversitäten	Akkreditierungsrat
Fachhochschul-Studiengänge	Fachhochschulrat
Lehrgänge zur Weiterbildung an Fachhochschulen	Fachhochschulrat

Als konsequente Weiterentwicklung dieses Systems sollte der Bereich der Universitätslehrgänge der öffentlich-rechtlichen Universitäten in das System der Akkreditierung miteinbezogen werden. Die öffentlich-rechtlichen Universitäten agieren in diesem Sektor wie die privaten Anbieter „am Markt“. Für dieses Angebot besteht bislang allerdings kein (externes) Qualitätssicherungssystem. Die Errichtung eines neuen Gremiums für diesen Bereich würde das österreichische System weiter segmentieren und gleichzeitig die Gefahr mit sich bringen, dass unterschiedliche Maßstäbe für den Weiterbildungsbereich angelegt würden. Als sinnvolle und ressourcensparende Alternative dazu könnte der Akkreditierungsrat diesen Aufgabenbereich übernehmen. Für die dazu notwendigen gesetzlichen und strukturellen Änderungen hat der Akkreditierungsrat bereits konkrete Vorschläge ausgearbeitet und den politisch Verantwortlichen vorgelegt.